

LEITFADEN

Zertifizierungsprozess nach BauPVO



Stand: März 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Unser Portfolio	4
2	Die Bauproduktenverordnung	5
3	Zertifizierungsverfahren	6
1.1	Geltungsbereich und Wahl des Verfahrens	6
1.2	Zertifizierungsprozess	6
1.3	Antrag auf Zertifizierung	7
1.4	Evaluierung	8
1.5	Zertifizierung	11
1.6	Veröffentlichung, Werbung	13
4	Beschwerden und Einsprüche	14
5	Rechte und Pflichten des Herstellers	15
6	Rechte und Pflichten der Zertifizierungsstelle	16
7	Vertraulichkeit und Unparteilichkeit	16
8	Kostenregelung	17
9	CE-Kennzeichnung	17

Kontakt

Bauprodukte für den Metall- und Stahlbau

KIT Stahl- und Leichtbau

Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine

Otto-Ammann-Platz 1

76131 Karlsruhe

Tel: +49 (0)721 - 608 42215

Fax: +49 (0)721 - 608 44078

E-Mail: vas-info@vaka.kit.edu

Bauprodukte für den Holzbau

KIT Holzbau und Baukonstruktion

Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine

R.-Baumeister-Platz 1

76131 Karlsruhe

Tel: +49 (0)721 - 608 42710

Fax: +49 (0)721 - 608 44081

E-Mail: michael.steilner@kit.edu

1 Unser Portfolio

Die Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine des Karlsruher Institut für Technologie wurde 1921 gegründet und besteht aus dem KIT Stahl- und Leichtbau und dem KIT Holzbau und Baukonstruktion.

Seit ihrer Gründung hat sich die Versuchsanstalt stets den Erfordernissen und Aufgabenstellungen von Wissenschaft und Forschung angepasst und die dabei gewonnenen Forschungsergebnisse einer Nutzung durch die Praxis zugeführt. Während ihres Bestehens erlangte die Versuchsanstalt eine Spitzenposition als national und international renommierte Forschungsinstitution und Prüfanstalt sowie als leistungsstarker Partner der Industrie. Dies wird durch zahlreiche, aus ihrem Kreis hervorgegangene wissenschaftliche Veröffentlichungen und Dissertationen deutlich. Die Mitarbeit von Mitgliedern der Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine in nationalen und internationalen regelgebenden Gremien und die Förderung ihrer Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch nationale und europäische Forschungsförderungseinrichtungen, Industrie- und Privatunternehmen sowie durch Behörden unterstreicht die Qualifikation der Versuchsanstalt. Im Auftrag von privaten und öffentlichen Auftraggebern wurden zahlreiche Arbeiten im Sachgebiet des Bauwesens und Anlagenbaus, zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Stand der Wissenschaft und dem Stand der Technik erstellt.

Im bauaufsichtlichen Bereich ist die Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle sowohl nach nationalem als auch nach europäischem Recht für eine Vielzahl unterschiedlicher Bauprodukte anerkannt und tätig. Die Versuchsanstalt führt ein Verzeichnis der nach Bauproduktenverordnung zertifizierten Produkte bzw. Produktbereiche und ihrer Anbieter. Dieses Verzeichnis kann an der Versuchsanstalt schriftlich angefragt werden.



2 Die Bauproduktenverordnung

Mit der Bauproduktenverordnung BauPVO („**Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates**“) werden ab dem 01.07.2013 die Bedingungen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten festgelegt.

Als Grundanforderungen an Bauwerke sind darin

- Mechanische Festigkeit und Standsicherheit,
- Brandschutz,
- Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,
- Schallschutz,
- Energieeinsparung und Wärmeschutz,
- Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung und
- Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen

aufgeführt.

Die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten, die sich insbesondere auf die Grundanforderungen von Bauwerken beziehen, sind durch "harmonisierte technische Spezifikationen" festgelegt. Diese technischen Spezifikationen sind entweder in Form von harmonisierten Normen oder als Europäische Technische Bewertungen (ETA) umgesetzt.

Erfüllt ein Bauprodukt die Anforderungen der entsprechenden harmonisierten Norm bzw. der ETA, erstellt der Hersteller für dieses Produkt eine "Leistungserklärung" (Muster s. BauPVO, Anhang III). Der Leistungserklärung sind – sofern europäisch gefordert – auch Angaben über den Gehalt gefährlicher Stoffe im Bauprodukt beizufügen. Zusammen mit der CE-Kennzeichnung bestätigt der Hersteller durch die Leistungserklärung nicht nur die Konformität des Bauprodukts mit der technischen Spezifikation, sondern gewährleistet auch die erklärte Leistung.

Nationale technische Vorschriften für den Einbau, die Montage bzw. die Installation von Bauprodukten werden in den jeweiligen Mitgliedstaaten durch so genannte Produktinformationsstellen bekannt gegeben. (In Deutschland erfolgt dies durch das Deutsche Institut für Bautechnik in Berlin.)

Die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit gemäß BauPVO erfolgt entsprechend den AVCP Systemen

- 1+ und 1 (Produktzertifizierung) sowie
- 2+ (Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle).

Für individuell gefertigte Bauprodukte, Sonderanfertigungen aber auch für die Produktion durch Kleinunternehmen bietet die BauPVO die Möglichkeit der Anwendung vereinfachter Verfahren.

Für weitere Informationen in dieser Angelegenheit wenden Sie sich bitte an die zuständigen Mitarbeiter der Versuchsanstalt.

3 Zertifizierungsverfahren

1.1 Geltungsbereich und Wahl des Verfahrens

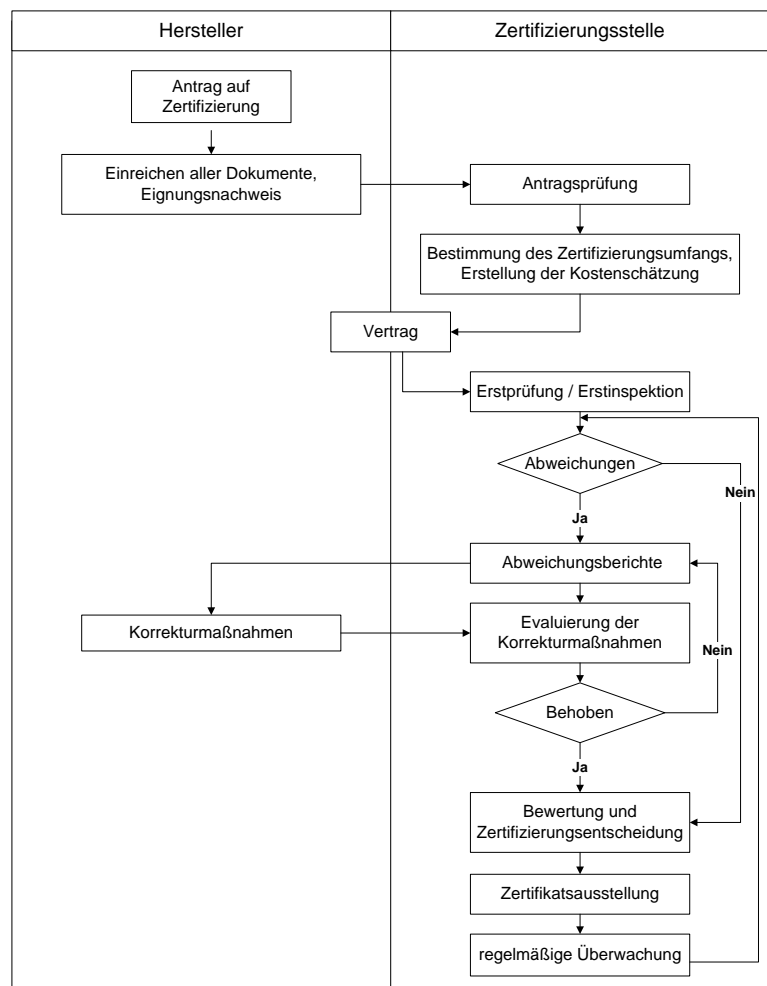
Die Evaluierung und die Bewertung der Leistungsbeständigkeit gemäß BauPVO erfolgt entsprechend den AVCP Methoden 1+, 1 und 2+ (s. Anhang V der BauPVO). Welche Methode anzuwenden ist, ist dem Anhang ZA der jeweiligen harmonisierten technischen Regeln oder dem entsprechenden EAD zu entnehmen.

1.2 Zertifizierungsprozess

Der Zertifizierungsprozess besteht aus den drei im Folgenden aufgeführten wesentlichen Schritten. Im Vorfeld ist durch den Hersteller ein schriftlicher Antrag auf Zertifizierung zu stellen, auf dessen Basis ein entsprechender Vertrag geschlossen wird.

Die Grundlage des Zertifizierungsprozesses ist die **Evaluierung**, welche aus der Erstinspektion sowie bei den Methoden 1+ und 1 einer Erstprüfung sowie anschließend einer regelmäßigen Inspektion der Werkseigenen Produktionskontrolle des Herstellers (WPK) durch Audits sowie Produktprüfungen bei der Methode 1+ besteht. Die Evaluierung beinhaltet

- die vorbereitenden Tätigkeiten, um alle erforderlichen Informationen und Eingangsgrößen für den Zertifizierungsprozess zu erhalten und die erforderlichen Schritte für Audits und Prüfungen planen zu können (Plan für die Probenentnahme, Auswahl von Stichprobeneinheiten, Festlegung von Anforderungen),



- die Ermittlungstätigkeit (Erstinspektion sowie regelmäßige Überwachung, Probenentnahme und die Produktprüfung), um die benötigten Informationen über die Erfüllung von festgelegten Anforderungen zu ermitteln sowie
- die Gegenüberstellung der Informationen und Eingangsgrößen zu den festgelegten Anforderungen.

Auf Grundlage der Evaluierung wird eine **Bewertung** durchgeführt. Mit der Bewertung wird verifiziert, ob die Evaluierung und deren Ergebnisse hinsichtlich der Erfüllung der festgelegten Anforderungen geeignet, angemessen und wirksam sind und ob die Erfüllung der festgelegten Anforderungen dargelegt wurde.

Auf Basis einer durchgeführten Evaluierung mit positiver Bewertung erfolgt eine **Zertifizierung**.

Der Ablauf des Zertifizierungsprozesses ist in dem Ablaufplan auf Seite 6 schematisch dargestellt.

1.3 Antrag auf Zertifizierung

Die Aufnahme der Tätigkeiten im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Das Antragsformular wird auf Anfrage digital zur Verfügung gestellt. Mit dem Antrag sind alle Dokumente einzureichen, die das zu zertifizierende Produkt beschreiben. Diese sind produktabhängig und müssen den technischen Regeln entsprechen (z.B. technische Zeichnungen, Produktkataloge, Zulassungen und sonstige Spezifikationen).

Nach der Prüfung des Antrags und der Festlegung des Zertifizierungsumfangs wird dem Antragsteller eine Kostenschätzung für die Zertifizierung und die Regelüberwachung auf Basis der aktuellen Preisliste der Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine zugesandt. Die Kosten für die Zertifizierung eines Bauprodukts sind vom Antragsteller zu tragen. Die Höhe der Kosten ist vor allem von der Art des Bauprodukts und dem Umfang der durchzuführenden Arbeiten abhängig. Auf Anfrage senden wir Ihnen eine detaillierte Preisliste zu.

Die Beauftragung zur Zertifizierung erfolgt durch den Abschluss des Überwachungs- und Zertifizierungsvertrags.

Auf Basis des Antrages und der eingereichten Unterlagen wird ein Vertrag erstellt, der die Überwachung und Zertifizierung der Bauprodukte und der Herstellwerke auf der Grundlage der Bauproduktenverordnung regelt. Der Vertrag wird in zwei gleichlautenden Exemplaren und immer in deutscher Sprache erstellt. Zur Information können Übersetzungen erstellt werden. Ein unterzeichnetes Exemplar wird an der Versuchsanstalt archiviert.

Ein Vertrag verliert seine Gültigkeit z.B. durch Ablauf, Kündigung oder eine wesentliche Änderung der technischen Regeln. Kündigungen bedürfen der schriftlichen Form.

1.4 Evaluierung

1.4.1 Erstinspektion

Die Erstinspektion im Herstellwerk umfasst die Überprüfung und Beurteilung der für die Produktion zur Verfügung stehenden Ressourcen (Räumlichkeiten, Personal und betriebliche Einrichtungen), um festzustellen, ob die festgelegten Anforderungen genügen und für die Herstellung des Bauproduktes geeignet sind. Dies umfasst insbesondere die Überprüfung und Beurteilung der werkseigenen Produktionskontrolle.

1.4.2 Regelmäßige Überwachung

Die regelmäßige Überwachung umfasst die stichprobenartige Überprüfung und Kontrolle der WPK durch ein Audit im Herstellwerk sowie bei AVCP Methode 1+ eine Produktprüfung an Proben, die im Rahmen des Audits entnommen werden.

1.4.3 Erstprüfung

Unter der Erstprüfung wird eine umfassende Prüfung des Bauprodukts verstanden. Die Erstprüfung wird bei neuen Produkten, bei Änderung der wesentlichen Leistungsmerkmale oder der Herstellungsverfahren durchgeführt. Bei AVCP Methode 2+ liegt die Verantwortung für die Durchführung der Erstprüfung beim Hersteller. Bei AVCP Methode 1 und 1+ kann die Erstprüfung in den Verantwortungsbereich der notifizierten Stellen fallen. Einzelheiten sind dem Anhang ZA der jeweiligen harmonisierten technischen Regeln oder dem entsprechenden EAD zu entnehmen.

1.4.4 Häufigkeit der Evaluierung

Soweit in den technischen Regeln nicht anders geregelt, werden die planmäßigen Inspektionen durch ein Audit mindestens einmal jährlich durchgeführt.

1.4.5 Durchführung eines Audits

Auditplan

Vor der Durchführung eines Audits wird dem Hersteller ein Auditplan übermittelt. Ein Auditplan enthält mindestens folgende Elemente:

- Zeitlichen Ablauf des Audits mit Gliederung
- Inhalte eines Audits

Generell gliedert sich ein Audit wie folgt:

- Einführungsgespräch mit Erläuterung des Ziels eines Audits
- Abfrage allgemeiner Daten (Firmenkontaktdaten, Organigramm)

- Abfrage fachspezifischer Fragen
- Überprüfung der Werkseigenen Produktionskontrolle
- Werksbegehung mit Überprüfung der Umsetzung der Werkseigenen Produktionskontrolle
- Entnahme und Spezifikation der Proben für die Produktprüfung
- Sofern Abweichungen festgestellt werden: Erstellung von Abweichungsberichten
- Abschlussgespräch und Unterzeichnung der Abweichungsberichte

Checkliste

Das Audit wird anhand einer Checkliste durchgeführt. Die Checkliste kann auf Anfrage zugesendet werden.

Prüfung umfangreicher oder nachgereichter Dokumente

Umfangreiche oder nachgereichte Dokumente werden nach dem Audit des Herstellwerks innerhalb von vier Wochen nach Erhalt bewertet. Die sich daraus ergebenden Abweichungen werden dem Verantwortlichen des Herstellwerkes unverzüglich mitgeteilt.

Abweichungen

Werden im Rahmen der Evaluierung Abweichungen von den technischen Regeln festgestellt, so wird durch den Auditor für jede festgestellte Abweichung ein Abweichungsbericht erstellt. Die Abweichungen werden durch den Auditor nach folgenden Kriterien klassifiziert.

Geringfügige Abweichung

Abweichung von einer Normforderung oder anderweitig festgelegten Anforderung, von der keine Auswirkung auf das Ergebnis der Konformitätsbewertung zu erwarten ist und die die grundlegende Wirksamkeit des QM-Systems nicht in Frage stellt. Durch die Behebung geringfügiger Abweichungen wird eine Verbesserung der Prozesse erwartet. Geringfügige Abweichungen können in terminierte Auflagen umgewandelt werden, die längstens bis zur folgenden regelmäßigen Überwachung behoben werden müssen.

Bedeutende Abweichung

Abweichung von einer Normforderung oder anderweitig festgelegten Anforderung, von der keine unmittelbare Auswirkung auf das Ergebnis der Konformitätsbewertung zu erwarten ist und die die grundlegende Wirksamkeit des QM-Systems nicht in Frage stellt. Die Umsetzung einer geeigneten Korrekturmaßnahme ist Voraussetzung für die Erteilung oder die Bestätigung der Aufrechterhaltung der Zertifizierung. Die Zeit zur Umsetzung der Korrekturmaßnahme beträgt max. 2 Monate (in begründeten Ausnahmefällen und bei Erstzertifizierung 4 Monate). Sollte nach dieser Frist die

Abweichung noch nicht behoben worden sein, kommt es zur Aussetzung der Zertifizierung. Sollte nur ein spezieller Bereich der Zertifizierung betroffen sein, kann es vorbehaltlich nur zu einer Teilaussetzung führen.

Gravierende Abweichung

Abweichung von einer Normforderung oder anderweitig festgelegten Anforderung, die ein falsches Ergebnis der Konformitätsbewertung verursacht bzw. verursachen kann. Abweichung, die die grundlegende Wirksamkeit des QM-Systems in Frage stellt. Wiederholtes Auftreten einer bedeutenden Abweichung zur gleichen Normforderung. Die Umsetzung einer geeigneten Korrekturmaßnahme ist Voraussetzung für die Erteilung bzw. die Bestätigung der Aufrechterhaltung der Zertifizierung. Bei der Erstzertifizierung beträgt die Frist zur Beseitigung der Abweichung unverändert 4 Monate, da noch kein Zertifikat erteilt wurde.

Bei einer bereits erteilten Zertifizierung müssen ggf. Sofortmaßnahmen in einem Zeitraum deutlich < 2 Monate ergriffen und nachgewiesen werden. Die Fristen werden je nach Bedeutung der Abweichung durch den Begutachter festgelegt. Es ist festzustellen, ob bereits Produkte aufgrund der festgestellten Abweichung unberechtigter Weise mit dem CE-Kennzeichen gekennzeichnet wurden und ob diese Produkte aus dem Verkehr gezogen und die CE-Kennzeichnung entfernt werden muss. Kann die Abweichung nicht unmittelbar behoben werden, wird die Zertifizierung um die betroffenen Bereiche eingeschränkt oder die Zertifizierung ggf. zeitweilig ausgesetzt

Der Inspektor legt fest, ob zum Nachweis der Behebung der Abweichung eine Nachprüfung durch ein Audit im Herstellwerk erfolgen muss oder ob die Abweichung durch die Vorlage geeigneter Dokumente erfolgen kann. Für jede Abweichung wird entsprechend ihrer Klassifizierung eine Frist für die Behebung der Abweichung eingeräumt.

Der Auditor prüft die vorgeschlagene Korrekturmaßnahme hinsichtlich der Eignung und bestätigt die Eignung mit seiner Unterschrift. Je nach Komplexität der Abweichung können der Vorschlag der vorgesehenen Korrekturmaßnahmen und deren Prüfung bis zu zwei Wochen nach dem Audit auf schriftlichem Wege erfolgen. Dies hat keine Auswirkung auf die gesetzten Fristen.

Nach Durchführung der geeigneten Korrekturmaßnahme sendet der Verantwortliche des Herstellwerkes fristgerecht den Abweichungsbericht mit der beschriebenen Korrekturmaßnahme und die für die Prüfung der Behebung der Abweichung erforderlichen Unterlagen an den Auditor.

Der Auditor evaluiert die Wirksamkeit der Korrekturmaßnahme und bestätigt seine Entscheidung durch Unterschrift.

Für den Fall, dass die Abweichung noch nicht behoben ist, sendet der Auditor einen neuen Abweichungsbericht an den Verantwortlichen des Herstellwerkes.

Probenahme (nur AVCP 1 und 1+)

Die entnommenen Proben werden mit den wesentlichen Identifikationsmerkmalen in einer Entnahmebescheinigung erfasst. Der Verantwortliche des Herstellwerkes bestätigt die Richtigkeit der Identifikationsmerkmale durch Unterschrift und erhält eine Kopie der Entnahmebescheinigung.

Die Evaluierung der Prüfergebnisse erfolgt durch den Inspektor innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Prüfergebnisse. Die sich daraus ergebenden Abweichungen von den technischen Regeln werden dem Verantwortlichen des Herstellwerkes unverzüglich mitgeteilt.

Bericht

Über jede durchgeführte Inspektion wird durch die VA ein Bericht erstellt.

In diesem Bericht werden die Ergebnisse einer Inspektion und/oder der Produktprüfung mit Bezug auf die technischen Regeln und die Erfüllung der Anforderungen dargestellt. Eine Liste der festgestellten Abweichungen und evtl. die Behebung der Abweichungen werden im Bericht festgehalten. Im Abschnitt „Zusammenfassung“ wird eine Empfehlung zur Zertifizierung ausgesprochen. Die Zertifizierungsentscheidung durch die VA wird ebenfalls in dem Abschnitt „Zusammenfassung“ dokumentiert.

Die Erstellung des Berichtes erfolgt spätestens

- 4 Monate nach dem Audit mit keinen oder geringen Abweichungen,
- 4 Monate nach der längsten Frist für bedeutende oder gravierende Abweichungen bzw.
- 4 Monate nach der Produktprüfung, falls Produktprüfungen durchzuführen sind.

Die Berichte werden in Papier- bzw. digitaler Form an den Hersteller versendet.

1.5 Zertifizierung

1.5.1 Bewertung und Zertifizierungsentscheidung

Bevor eine Zertifizierung ausgesprochen werden kann, muss eine objektiv nachvollziehbare und dokumentierte Zertifizierungsentscheidung getroffen werden. Diese basiert auf der durchgeführten Erstinspektion oder einer regelmäßigen Überwachung inklusive der ggf. erforderlichen Produktprüfung sowie der Erstprüfung. Dazu wird die Evaluierung hinsichtlich der Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit bewertet. Weiterhin erfolgt eine Bewertung der Ergebnisse hinsichtlich der Erfüllung der an das Produkt / die Werkseigene Produktionskontrolle festgelegten Anforderungen.

Die Entscheidung zur Zertifizierung wird im dafür vorgesehenen Feld im Bericht mit Unterschrift bestätigt. Bei einer negativen Entscheidung wird zusätzlich eine Begründung angegeben.

1.5.2 Aussprache der Zertifizierung

Bei einer positiven Bewertung wird durch die Ausstellung eines Zertifikates die Zertifizierung ausgesprochen. Das Zertifikat wird in deutscher Sprache und auf Anfrage in anderen Sprachen erstellt. Maßgebend ist das Zertifikat in deutscher Sprache.

In Abhängigkeit vom Produktbereich kann das Zertifikat mit begrenzter Geltungsdauer ausgestellt werden

1.5.3 Veröffentlichung des Zertifikates

Die VA darf die Zertifikate veröffentlichen.

1.5.4 Aufrechterhaltung der Zertifizierung bei Änderung der Voraussetzungen

Der Hersteller muss die VA über Änderungen der Voraussetzungen der Zertifizierung informieren. Zur Änderung der Voraussetzung in Bezug auf die Aufrechterhaltung von Zertifikaten zählen unter anderem:

- Änderungen bezüglich Design oder Spezifikation des zertifizierten Bauprodukts;
- Änderungen der zugrundeliegenden technischen Regel
- Änderungen in der Eigentümer-, Organisations- oder Personalstruktur
- Wesentliche Änderungen im Herstellungsprozess
- Wesentliche Änderungen in der werkseigenen Produktionskontrolle
- Andere – vergleichbare – Änderungen, die Einfluss auf die Herstellung und die Leistungsmerkmale des Produkts haben können

Die Änderungen werden durch die VA geprüft und die erforderlichen Maßnahmen festgelegt.

Die Maßnahmen können unter anderem sein:

- Aufrechterhaltung der Zertifizierung auf Grund von Überprüfung objektiver Nachweise
- Sonderinspektion / Produktprüfung
- Aussetzung der Zertifizierung

1.5.5 Ergänzung / Änderung der Zertifikate

Bei Ergänzung und Änderung von Zertifikaten muss das vorhandene Zertifikat ersetzt werden. Hierzu ist das vorhandene Zertifikat an die VA zurückzusenden. Die VA versieht das Zertifikat mit einem Ungültigkeitsvermerk mit Angabe des Datums des Eintritts der Ungültigkeit. Die VA stellt ein ergänztes / geändertes Zertifikat aus. Geltungsdauer des geänderten Zertifikats kann neu festgelegt werden. Der Hersteller erhält das ungültige Zertifikat zusammen mit dem neuen Zertifikat zurück. Gründe für eine Ergänzung oder Änderung können sein:

- Erweiterung/Verringerung des Produktspektrums
- Änderung der technischen Spezifikation
- Entzug von Teilen der Zertifizierung

1.5.6 Entzug von Zertifikaten

Bei Auftreten von wiederholten oder gravierenden Unregelmäßigkeiten, mit der Folge, dass die Konformität des Produktes / der werkseigenen Produktionskontrolle mit den Bestimmungen der technischen Regel nicht mehr sichergestellt ist oder bei Zahlungsverzug, ist die VA dazu berechtigt, das Zertifikat zurückzuziehen. Weitere Details werden im Zertifizierungsvertrag geregelt.

1.5.7 Aussetzung der Zertifizierung

Die Zertifizierung wird ausgesetzt, wenn die regelmäßige Überwachung des Werkes und der Werkseigenen Produktionskontrolle oder die Produktprüfung im vorgegebenen Zeitintervall, z.B. auf Grund von Aussetzung der Produktion, nicht durchgeführt werden können. Die Aussetzung der Zertifizierung kann erst aufgehoben werden, wenn mindestens ein Audit des Werkes und der Werkseigenen Produktionskontrolle nach der Aussetzung stattgefunden hat. Dem Hersteller ist es untersagt, Produkte, die während der Aussetzung der Zertifizierung hergestellt wurden, mit einem Verweis auf die Zertifizierung zu kennzeichnen. Dies betrifft jedoch nicht den vor der Aussetzung produzierten Lagerbestand.

Die Aussetzung der Zertifizierung kann der Hersteller schriftlich bei der VA beantragen. Hierin müssen der Grund sowie die voraussichtliche Dauer der Aussetzung aufgeführt sein. Ebenso muss sich der Hersteller dazu verpflichten, rechtzeitig vor Wiederaufnahme der Produktion mit der VA in Kontakt zu treten. Eine Aussetzung seitens der VA ist z.B. bei Nichterfüllung von vertraglichen Bedingungen (wie bei Zahlungsverzug oder wiederholte Ablehnung eines Audittermins) möglich.

1.6 Veröffentlichung, Werbung

Der Hersteller ist berechtigt, in seinen Geschäftspapieren sowie auf dem Produkt, dessen Verpackung, den kommerziellen Begleitpapieren, auf den zugehörigen Prüfbescheinigungen und Lieferscheinen, im Internet oder anderen Kommunikationsmedien auf die Zertifizierung hinzuweisen. Der Text des Hinweises darf sich nur auf den Geltungsbereich der Zertifizierung beziehen. Der Zusammenhang zwischen dem spezifischen Produkt und dem Verweis muss unmittelbar erkennbar sein.

Ein Verweis auf die Zertifizierung darf jedoch nicht auf einem Produkt angebracht oder in einer Weise verwendet werden, dass der Anschein erweckt werden könnte, dass es sich auf

die Konformität oder Übereinstimmung eines Produktes bezieht. Die Rechte und Pflichten zum Anbringen der erforderlichen Konformitätszeichen bleiben unberührt.

Ein Verweis auf die Zertifizierung ist auf den Geltungsbereich der Zertifizierung zu beschränken. Hierzu ist es insbesondere notwendig, dass das zertifizierte Produkt explizit genannt wird. Dies ist zur Vermeidung des Anscheins eines irreführenden Bezugs auf nicht zertifizierte Produkte zwingend erforderlich.

Eine Verwendung der Zertifizierung, die die VA in Misskredit bringen könnte, sowie Äußerungen über die Zertifizierung, die als irreführend oder unberechtigt betrachtet werden könnten, sind nicht zulässig.

Das Recht auf Nutzung der Zertifizierung erlischt automatisch mit dem Ablauf des Gültigkeitsdatums der Zertifizierung, ebenso nach Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung. In diesen Fällen darf der Hersteller noch vorhandene Dokumente, Unterlagen usw., die mit dem Verweis auf die Zertifizierung versehen sind, ab dem Datum des Erlöschens nicht mehr verwenden. In elektronischen Medien (Internet, Kommunikationsmedien, usw.) sind die Verweise auf die Zertifizierung zu entfernen. Die Verweise auf den Produkten selbst, die im Zeitraum der Geltung der Zertifizierung angebracht wurden, sind davon unberührt.

Auf Anfrage ist Dritten das Zertifikat offen zu legen.

Zertifikate dürfen vom Hersteller nur ungekürzt an Dritte weitergegeben werden.

Berichte der VA dürfen vom Hersteller nur ungekürzt an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe in Auszügen bedarf einer schriftlichen Genehmigung der VA.

Die VA ist berechtigt Informationen bezüglich der Gültigkeit ausgestellter Zertifikate unter Angabe des Herstellers, der Zertifikatsnummer und des Umfang der Zertifizierung zu veröffentlichen.

4 Beschwerden und Einsprüche

Gegen die Entscheidungen der Zertifizierungsstelle kann Einspruch erhoben werden. Ein Einspruch muss schriftlich erfolgen. Beschwerden über Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Zertifizierung müssen ebenfalls schriftlich erfolgen. Hierzu können die E-Mail Adressen vas-Info@vaka.kit.edu oder vas-QM-Stelle@vaka.kit.edu verwendet werden.

Die Zertifizierungsstelle klärt und bewertet zeitnah den Einspruch oder die Beschwerde, ergreift alle erforderlichen Folgemaßnahmen, um die Beschwerde oder den Einspruch beizulegen und informiert den Beschwerdeführer über das Ergebnis und den Abschluss des Verfahrens.

Beanstandungen und Beschwerden Dritter bezüglich des Herstellers (Zertifikatsinhaber) bedürfen der Schriftform. Beschwerden müssen nachvollziehbar und konkret formuliert sein. Eingehende Beschwerden werden an den zuständigen Leiter der Zertifizierungsstelle der VA und die QM-Stelle der VA weitergeleitet.

Nach dem Eingang einer Beschwerde wird der Zertifikatsinhaber durch die VA zum Sachverhalt angefragt und zur Stellungnahme aufgefordert. Sowohl die Beschwerdequelle als auch Informationen vom Hersteller werden vertraulich behandelt.

Die Nachverfolgung von Beschwerden kann unter anderem auf folgende Arten (ggf. auch Kombinationen mehrerer Punkte) erfolgen:

- Ausräumung von Missverständnissen unter Einbeziehung des Zertifikatinhabers und des Beschwerdeführers
- Schriftliche Aufforderung an den Zertifikatsinhaber, die bestehenden Mängel umgehend unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist zu beheben
- Durchführung eines Sonderaudits
- Entzug des Zertifikats
- Einschalten der zuständigen Aufsichtsbehörden bei missbräuchlicher Benutzung von Zertifikaten

5 Rechte und Pflichten des Herstellers

- Der Hersteller hat durch eine werkseigene Produktionskontrolle sicherzustellen, dass die Leistungsbeständigkeit des von ihm hergestellten Bauprodukts gewährleistet ist. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten; sie sind der VA vorzulegen. In geeigneten Fällen ist eine statistische Auswertung der Ergebnisse vorzunehmen. Die Aufzeichnungen über die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind, sofern gemäß Anforderungen der technischen Spezifikation nicht anders angegeben ist, mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
- Der Hersteller ist verpflichtet, der VA Änderungen der Spezifikation, die ihn betreffen, vollständig und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Hersteller hat weiterhin Änderungen der Herstellung des Bauprodukts, der wesentlichen Teile der Werkseinrichtung und des maßgeblichen Fachpersonals umgehend schriftlich anzuzeigen. Er ist auf Anfrage verpflichtet, die VA über alle für die Zertifizierung relevanten physikalischen, chemischen und technologischen Eigenschaften des Bauprodukts zu informieren.
- Beschwerden an den Hersteller (Reklamationen), die sich auf die Konformität der Bauprodukte mit den Anforderungen der technischen Spezifikation beziehen, sind vom Hersteller aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind der VA auf Verlangen zugänglich zu machen. Angemessene Maßnahmen zur Behebung der Beanstandungen und aller diesbezüglich festgestellter Mängel, die die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigen, sind vom Hersteller einzuleiten. Durchgeführte Maßnahmen sind vom Hersteller zu dokumentieren, und der VA auf Verlangen zugänglich zu machen.
- Eine Unterbrechung der Herstellung des Bauprodukts, die eine vertragsgemäße Zertifizierung unmöglich macht, ist der VA unter Angabe der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Herstellung.
- Wenn die Zertifizierung innerhalb des vorgegebenen Zeitintervalls, z.B. auf Grund von Aussetzung der Produktion, nicht durchgeführt werden kann, muss eine Ausset-

zung des Zertifikats vom Hersteller schriftlich bei der VA beantragt werden. Hierin müssen der Grund sowie die voraussichtliche Dauer der Aussetzung aufgeführt sein. Ebenso muss sich der Hersteller dazu verpflichten rechtzeitig, vor Wiederaufnahme der Produktion, mit der VA in Kontakt zu treten.

- Der Hersteller ist verpflichtet, der VA die Ergebnisse einer vorangegangenen Zertifizierung durch eine andere notifizierte Stelle für die werkseigene Produktionskontrolle des Bauprodukts und Herstellwerks vorzulegen.
- Der Hersteller ist in folgenden Fällen verpflichtet die Urschriften des ausgestellten Zertifikats unverzüglich zurückzugeben:
 - Bei Widerruf
 - Wenn die Anbringung von Vorbehalten (Einschränkungen) erforderlich wird
 - Bei Vertragskündigung (nach Ablauf der Kündigungsfrist)
- Der Hersteller ist verpflichtet, den Beauftragten der VA während der Betriebsstunden Zugang in die Betriebs- und Lagerräume des Herstellers einschließlich der Auslieferungslager zu gewähren und die im Zusammenhang mit der Inspektion erforderlichen Handlungen zu gestatten. Gleiches gilt für die Beauftragten der DAkkS GmbH, Berlin, zur Durchführung von Witnessaudits im Rahmen der Akkreditierung der VA. Dem Hersteller werden vorab Name und Betriebszugehörigkeit des Beauftragten der DAkkS GmbH genannt. In begründeten Fällen kann der Hersteller einen Beauftragten der DAkkS ablehnen.

6 Rechte und Pflichten der Zertifizierungsstelle

Die VA führt die Erstinspektion, die Erstprüfung, die regelmäßige Überwachung, die Produktprüfung und die Bewertung durch. Diese dokumentiert sie in Berichten. Die VA führt die Zertifizierung durch. Die Zertifizierung beinhaltet eine Ausstellung, gegebenenfalls die Änderung, Aussetzung oder Zurückziehung eines Zertifikats.

- Über die Zertifizierungstätigkeiten leitet die VA dem Hersteller jeweils einen Bericht zu.
- Die VA ist verpflichtet der notifizierenden Behörde jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung und jeden Widerruf des ausgestellten Zertifikats zu melden.
- Die VA ist weiterhin verpflichtet, anderen notifizierten Stellen, die als unabhängige Dritte in Übereinstimmung mit den Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit ähnlichen Aufgaben nachgehen und für Bauprodukte, die von derselben harmonisierten technischen Spezifikation erfasst sind, einschlägige Informationen über die negativen und auf Verlangen auch über die positiven Ergebnisse dieser Bewertungen und / oder Überprüfungen zu übermitteln.

7 Vertraulichkeit und Unparteilichkeit

Die grundsätzlichen Regelungen und Verfahren, nach denen die VA arbeitet, sind unparteiisch und nicht diskriminierend. Unabhängig von der Größe des Kunden, der Mitgliedschaft in einer Vereinigung oder Gruppe sowie unabhängig von der Anzahl bereits durchgeführter Zertifizierungen werden diese Dienstleistungen allen Herstellern in gleicher Weise gewährt.

Die Anforderungen und die Bewertung, sowie die Zertifizierungsentscheidung sind auf solche Inhalte beschränkt, die sich ausdrücklich auf den Geltungsbereich der Zertifizierung beziehen.

Das Personal der VA ist zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über den Inhalt des Zertifizierungsvertrags und die bei dessen Durchführung erhaltenen Ergebnisse dürfen mit Ausnahme der in diesem Zertifizierungsprogramm und in dem mit dem Hersteller abgeschlossenen Vertrag festgelegten Berichterstattung und Auskunftspflicht nur mit Zustimmung des Herstellers erteilt werden. Das gilt nicht für Auskunftersuchen von Gerichten oder Behörden in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen.

8 Kostenregelung

Die Vergütung für die Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle, die regelmäßige Überwachung, die Erstprüfung und die Produktprüfung, Beurteilung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle einschließlich evtl. erforderlicher Sonderaudits, die Erstellung der erforderlichen Berichte und für die Ausstellung des Zertifikats sowie Reisekosten richtet sich nach den jeweils gültigen Kostensätzen der VA. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand.

Kostenschuldner ist in jedem Fall der Hersteller.

9 CE-Kennzeichnung

Ist ein Bauprodukt von einer harmonisierten Norm erfasst oder entspricht ein Bauprodukt einer Europäischen Technischen Bewertung, die für dieses ausgestellt wurde, so erstellt der Hersteller eine Leistungserklärung für das Produkt. Mit der Erstellung der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts bzgl. der erklärten Leistung. Indem der Hersteller die CE-Kennzeichnung an dem Bauprodukt anbringt übernimmt er die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit dessen erklärter Leistung. Die CE-Kennzeichnung ist die einzige Kennzeichnung, die die Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung in Bezug auf die wesentlichen Merkmale, die von dieser harmonisierten Norm oder der Europäischen Technischen Bewertung erfasst sind, bescheinigt. Gehört das Bauprodukt zu einer Familie von Bauprodukten, für die zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit die Systeme 1 + oder 1 anzuwenden sind, wird die technische Dokumentation von einer notifizierten Produktzertifizierungsstelle überprüft. Ist für die Bauprodukte das System 2+ anzuwenden, wird die werkseigene Produktionskontrolle durch eine zugelassene Stelle auf der Grundlage einer Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie der laufenden Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle durchgeführt. Eine ausführliche Broschüre zum Thema CE-Kennzeichnungen, mit Erklärungen, Aufgaben und Checklisten für Hersteller ist auf unserer Homepage zu finden.